

2452 090

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 548/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Julius W. [REDACTED],
[REDACTED] Avenue, [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in
Düsseldorf, Cecilienallee 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 14. April 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Dr. Roewenheim und von der Mühlen

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. April 1966 wird zugelassen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die Auffassung vertreten, daß nach § 75 BEG in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes der Entschädigungszeitraum wegen Erreichens einer ausreichenden Lebensgrundlage ausnahmslos dann sein Ende gefunden habe, wenn der Verfolgte durch die Verwertung seiner Arbeitskraft nachhaltig ein Einkommen erzielt habe, das die maßgebenden Tabellensätze der Anlage 1 zur 3.DV-BEG erreicht oder überschritten habe; ein Nachholbedarf des Verfolgten könne das Ende des Entschädigungszeitraums nicht hinausschieben. Der erkennende Senat hat jedoch in dem Urteil vom 2. Februar 1966 - IV ZR 330/64 - ausgesprochen, daß der Nachholbedarf auch bei einem in den Vereinigten Staaten von Amerika lebenden Verfolgten in gewissem Umfang

11

- 3 -

zu berücksichtigen sei. Das Berufungsurteil weicht
demnach von dieser Entscheidung ab, so daß die Re-
vision nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG zugelassen ist.

Senatspräsident Ascher
ist erkrankt und des-
halb verhindert zu un-
terschreiben.

Wustenberg

Raske

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)